

Gebührenordnung für die Benutzung der Alemannenhalle

(vom 20.12.1982)

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckungen des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Mehrzweckhalle (Alemannenhalle) werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Jede Benutzung der Halle, sofern nicht im jeweiligen jährlichen Hallenbelegungsplan besonders festgelegt, erfordert jeweils einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung (Benutzungsvertrag) der Gemeinde.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Antragsteller bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührevorschuss

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Alemannenhalle die Benutzungsgebühr oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Dies gilt nicht für die Festsetzung der Umsatzpacht, die stets im nachhinein erhoben wird. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Alemannenhalle die Benutzungsgebühr oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, nach ihrem Ermessen eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird - abgesehen von § 3 - nach Beendigung der Hallenbenutzung auf Anforderung der Gemeinde fällig. Sie ist spätestens 14 Tage nach Anforderung durch die Gemeinde zu zahlen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Nichtzahlung erfolgt Betreibung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Benutzungsgebühren

I. BENUTZUNG FÜR SPORTLICHE ZWECKE:

(Trainings, Übungsstunden) gem. den Festsetzungen des jeweils gültigen Hallenbelegungsplanes oder Übungsstunden für nichtsportliche Zwecke (Proben usw.).

A) Örtliche Vereine:

- a) ganze Halle einschl. Umkleideräume u. Dusche..... je Std.....6,00 €
- b) halbe Halle einschl. Umkleideräume u. Dusche..... je Std.....3,00 €
- c) Bühne oder Seminarraumje Std.....2,50 €
- d) kleiner Saal..... je Std.....2,50 €
- e) Die Benutzung für Trainingszwecke und Überstunden durch Jugendliche ist gebührenfrei. Diese Trainings- bzw. Übungsstunden müssen jedoch bis spätestens 20.00 Uhr beendet sein.
- f) Bei Benutzung von z.B. nur halben Stunden werden nur die Hälfte der o.a. Gebühren erhoben.

B) Auswärtige Vereine:

Sofern nach dem Hallenbelegungsplan auswärtige Vereine die Halle für Trainingszwecke und oder Übungsstunden benutzen können, wird auf die Gebühren gem. I. A) a - f einen Zuschlag von 50 % erhoben.

Die Gebühren gem. vorstehenden Buchstaben A) und B) werden entsprechend den festgelegten Benutzungsstunden nach dem Hallenbelegungsplan pauschal für ein ganzes Jahr festgelegt und von der Gemeinde jährlich zum Jahresende in einer Summe erhoben. Für die Benutzer der Halle zu sportlichen Zwecken am Freitagabend ermäßigt sich die festgesetzte Jahrespauschalgebühr um 25%, da die Halle vor größeren kulturellen oder sonstigen nichtsportlichen Veranstaltungen ab und zu nicht für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt werden kann. Die Pauschalgebühr kann entsprechend den evtl. eintretenden Veränderungen im Hallenbelegungsplan während des laufenden Jahres entsprechend angepasst werden.

II. BENUTZUNG FÜR SONSTIGE ÖRTLICHE VERANSTALTUNGEN

A) Sportveranstaltungen:

(Wettkämpfe, Turniere, Gemeinschafts- u. gesellige Veranstaltungen u.a., außerhalb der im jeweiligen Hallenbelegungsplan festgesetzten Trainings- und Übungsstunden)

B) Kulturelle und Sonstige Veranstaltungen:

(Konzerte, Theater, Tanzveranstaltungen, Ausstellungen, Familienabende, Bunte Abende u.a.)

1. a) Halbe Halle einschl. Foyer und Garderobe..... je Tag..... 92,00 €
- b) Ganze Halle einschl. Foyer und Garderobe..... je Tag..... 153,00 €
- c) Küche einschl. Schrankraum..... je Tag..... 36,00 €
 - Küche..... je Tag..... 21,00 €
 - Schrankraum..... je Tag..... 15,00 €
- d) Bar..... je Tag..... 92,00 €
- e) Regieraum..... je Tag..... 20,00 €
- f) Bühne (ohne Regieraum)..... je Tag..... 46,00 €
- g) Bühne **mit** Regieraum..... je Tag..... 51,00 €
- i) Foyer einschl. Garderobe (für Ausstellungen)..... je Tag..... 64,00 €
- j) Kleiner Saal..... je Tag..... 77,00 €
- k) Seminarraum (Probenraum)..... je Tag..... 31,00 €
- l) Flügelbenutzung (bei Konzerten o.ä.) **ohne** Stimmen..... je Tag..... 15,00 €
- m) Benutzung der kleinen Lautsprecheranlage..... je Tag..... 26,00 €
- n) Benutzung eines Umkleieraumes und Duschen..... je Tag..... 20,00 €
- o) Gestellung der Feuerwache bis 2.00 Uhr..... 60,00 €
- p) Sofern die Sperrzeit überschritten wird (in der Regel genehmigt bis 2.00 Uhr) wird für die weitere Gestellung der Feuerwache je angefangene Stunde ein Betrag von..... 20,00 € erhoben.
Darüber hinaus wird für die Personal- und Sachkosten der Gemeinde eine Stunde nach Ablauf der genehmigten Sperrzeit für jede angefangene Stunde ein Betrag von..... 77,00 € erhoben.
- q) Benutzung der gemeindeeigenen Tischdecken
 1. Bei Benutzung durch örtliche Vereine, Firmen und Privatpersonen ist die Benutzung gebührenfrei.
 2. Bei Benutzung durch auswärtige Vereine, Firmen und Privatpersonen je Stück und Tag..... 1,00 €
 3. Bei Benutzung der Tischdecken außerhalb der Alemannenhalle durch Vereine, Firmen und Privatpersonen je Stück und Tag..... 2,00 €In alle Fällen (Ziffern 1., 2. und 3.) müssen die Benutzer die Kosten für das Reinigen der Tischdecken voll übernehmen.
- r) Beschädigung der Tischdecken müssen auf Kosten der Benutzer behoben werden. Ist eine Behebung aufgrund der Beschädigung nicht möglich (Totalschaden) oder kommt eine Tischdecke abhanden, ist hierfür ein Kostenersatz in Höhe von..... 31,00 € je Stück zu leisten.
- s) Benutzung des Podiums (16 Bühnenpodeste)..... je Podest..... 2,60 €

Bei Benutzung des Gesamtpodiums oder Teilen des Podiums (Podeste) durch den Männerchor, Musikverein, Handharmonikaorchester, Zitherorchester, der Narrenzunft, den Teufelsknechten oder dem evang. oder katholischen Kirchenchor fällt keine Benutzungsgebühr an.

- t) Neben den o.a. Gebühren gem. Buchst. a bis s wird je Veranstaltung eine Umsatzpacht in Höhe von 5% des Umsatzes pro Tag erhoben. Zum Umsatz zählen hierbei der Umsatz aus Wirtschafts- und Barbetrieb sowie das kassierte Eintrittsgeld.

Bei Firmenveranstaltungen, bei denen kein Entgelt für die Bewirtung der Firmenangehörigen erhoben wird, zählen die für die Veranstaltung von der Firma gezahlten Kosten als Umsatz. Eine Firmenveranstaltung nichtkommerzieller Art pro Jahr ist von der Umsatzpauschale befreit. Dies ist nur auf Maulburger Betriebe beschränkt. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen einheimischer politischer Parteien oder Vereinigungen.

Für kommerzielle Veranstaltungen wird je Veranstaltung eine Umsatzpacht in Höhe von 10% des Umsatzes pro Tag erhoben.

Kommerziell ist jede Veranstaltung, für die Eintritt erhoben wird, insbesondere reine Tanzveranstaltungen (z.B. Discopartys, Tanz in den Maien, usw.), sowie jede Veranstaltung, bei der nicht der kulturelle, karitative oder gemeinnützige Zweck, sondern die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.

Eine Umsatzpauschale wird **nicht** erhoben bei rein kulturellen Veranstaltungen, bei denen **nicht** gewirtet wird. Ebenfalls ist ein **Familienabend** pro Jahr von der Umsatzpauschale befreit; es sei denn, dass Eintrittsgeld erhoben wird.

Der erzielte Umsatz ist der Gemeinde unter Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung nachzuweisen. Erscheint der Gemeinde der gemeldete Umsatz aufgrund des Besuches der Veranstaltung bzw. der gemeldeten Kosten bei Firmenveranstaltungen als zu gering, ist sie berechtigt, von sich aus einen angemessenen Umsatz festzusetzen.

- 2) Bei Veranstaltungen durch auswärtige Vereine und auswärtige Firmen oder sonstige auswärtige Veranstalter wird auf die unter vorstehender Ziff. 1 a bis o aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 100% erhoben.
- 3) Schüler- und Kinderveranstaltungen für Jugendliche bis einschl. 14. Lebensjahr, soweit diese Veranstaltungen nicht kommerzieller Natur sind (z.B. bei Erhebung von Eintrittsgeldern) sind gebührenfrei. Diese Veranstaltungen können jedoch nur nachmittags durchgeführt werden und müssen bis 19.00 Uhr beendet sein.
- 4) Eine Generalprobe vor der eigentlichen Veranstaltung ist gebührenfrei, wobei dies nur für die Zeit zwischen 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr gilt. Sofern mehrere Proben o.ä. erforderlich sind, ist für die Benutzung der Halle oder Teile der Halle die Gebühr gem. § 5, Nr.1, Buchstabe „A“ zu bezahlen.

§ 6

Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Alemannenhalle gilt die vom Gemeinderat am 17.11.1975 beschlossene Benutzungsordnung.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume, deren Einrichtung und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtung und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Fehler oder Mängel sind in die entsprechend zu fertigende Niederschrift mit aufzunehmen.

Sofern Fehler oder Mängel festgehalten worden sind, aufgrund dessen eine ordnungsgemäße Benutzung nicht sichergestellt ist, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass diese schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde am Gebäude, an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Parkflächen (auch an den Flächen, die nicht zum Parken geeignet, jedoch verbotswidrig so genutzt werden) durch die Benutzung entstehen. Solche Schäden sind in der schriftlichen Übergabe-Übernahmeverhandlung vor bzw. nach Durchführung der Veranstaltung gemeinsam aufzunehmen.

Die Gemeinde kann in dem jeweils abzuschließenden Benutzungsvertrag in begründeten Fällen verlangen, dass der jeweilige Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von den o.a. Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Auf die Einhaltung der Regelung bezüglich des Fassungsvermögens der Halle entsprechend Ziff. 10 u. IV der Hallenbenutzungsordnung wird insbesondere nochmals hingewiesen. Der jeweilige Hausmeister der Gemeinde übt in diesem Falle das Hausrecht aus; er ist verpflichtet, bei Überschreiten der Fassungskontrollen, die Halle unverzüglich zu schließen.

§ 8

Weitere Bestimmungen

1. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle vor und nach der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter; den Weisungen des jeweiligen Hausmeisters oder sonstigen bevollmächtigten der Gemeinde ist hierbei Folge zu leisten (siehe auch Haus- und Benutzungsordnung).
2. Das Aufräumen und Reinigen der Halle sowie aller benutzten Nebenräume und der Außenanlagen (Parkplätze) hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Hierbei ist die Halle besenrein, die übrigen benutzten Räume (Küche, Toiletten, Bar usw.) nass aufzuwischen (siehe auch Haus- und Benutzungsordnung). Bei übermäßig verschmutzten Räumen behält sich die Gemeinde vor, die hierfür entstehenden zusätzlichen Reinigungskosten zusätzlich in Rechnung zu stellen. Hierfür werden die zusätzlichen Reinigungsstunden entsprechend den jeweils gültigen Lohnstundensätzen der für die Reinigungsarbeiten eingesetzter Dienstkräfte in Rechnung gestellt.
3. Bei größeren Veranstaltungen in der Halle, bei der erfahrungsgemäß mit vielen Besuchern zu rechnen ist, hat der Veranstalter einen entsprechenden Ordnungs- und Parkplatzdienst (Einteilung und Einweisung in die vorhandenen Parkflächen) zu stellen. Dies ist nicht Sache der angeordneten Feuerwache. Er hat darüber hinaus Sorge zu tragen, dass nicht verbotswidrig auf sonstigen öffentlich Grünflächen, insbesondere vor oder neben der Halle, geparkt wird.
4. Abweichende Regelungen - insbesondere im Hinblick auf die Gebühren - sind im Einzelfall möglich. Hierbei ist von dem Veranstalter sein besonderes Anliegen schriftlich unter Nachweis von prüfungsfähigen Unterlagen einzureichen. Die Entscheidung über eine abweichende Regelung trifft in der Regel der Bürgermeister; in Ausnahme der Gemeinderat.
5. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig, d.h. spätestens 4 Wochen vorher anzumelden und zwar unabhängig davon, ob die Veranstaltung bereits im Veranstaltungskalender angemeldet wurde.
6. Sollte eine angemeldete Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies ebenfalls 4 Wochen vorher bekannt zu geben.
Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt die Hälfte der Hallengebühr in Rechnung zu stellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung ist seit dem 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

(Änderungen vom 5.3.1986, 2.9.1988, 19.12.1994, 19.1.1998 und 12.11.2001 sind in diesem Text berücksichtigt).